

Berlin, 09.11.2025

Positionspapier

Rahmenbedingungen in der Praktischen Ausbildung

Das Praktische Jahr (PJ) ist nach dem Studium an der Universität ein integraler Bestandteil der Ausbildung für angehende Apotheker*innen. Die Approbationsordnung für Apotheker[*innen] (AAppO) gibt einen Rahmen für die Gestaltung des PJs vor. In der Umsetzung und Ausgestaltung besteht dadurch Spielraum, welcher durch die Pharmazeut*innen im Praktikum (PhiPs), die Ausbildungsbetriebe und die Landesapothekerkammern zugunsten einer bestmöglichen und zeitgemäßen Ausbildung genutzt werden soll. Im Vergleich zur Universitätsausbildung ist dieser Abschnitt dezentral und individuell geregelt. Als Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD) setzen wir uns für einheitliche Standards und Rahmenbedingungen in diesem Ausbildungsabschnitt ein.

Generelles

Lernzeit während des Praktikums

Hintergründe

Das PJ ist für die Praktische Ausbildung und Anwendung von an der Universität erworbenen Fähigkeiten gedacht. Einige Themen, welche beispielsweise in der Beratung wichtig sind, werden nicht im nötigen Umfang an der Universität behandelt und benötigen daher auch während des PJs eine weitere Vertiefung. Zudem kommen im Arbeitsalltag schnell viele neue Fragen auf, für welche eine Klärungszeit zur Verfügung stehen müsste. Ein explizit zur Verfügung gestellter Zeitraum, in dem sich PhiPs in Ruhe mit individuellen Recherchen oder Ausbildungsgesprächen befassen können, wirkt sich förderlich auf die Ausbildung aus und ist explizit nicht für die Einarbeitung in betriebliche Abläufe gedacht. Die Ausbildungsbögen der Bundesapothekerkammer (der sogenannte BAK-PJ-Leitfaden) können hierbei berücksichtigt werden. Zudem soll individuell entschieden werden, wann diese Möglichkeit während der Ausbildung genutzt wird. Zu Beginn ist vermutlich etwas mehr Zeit zur theoretischen Arbeit nötig als gegen Ende des PJs.

Forderungen

Der BPhD fordert eine dezidierte Lernzeit während der Arbeitszeit im PJ. Diese sollte mindestens 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit bzw. einem halben Arbeitstag pro Woche entsprechen.

Der BPhD fordert die Apothekengewerkschaft ADEXA und den Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA) auf, die Lernzeit für PhiPs in die Tarifverträge aufzunehmen und zeitlich zu regeln.

Krankheitstage

Hintergründe

Bundesweit gibt es bislang kein einheitliches Vorgehen für den Umgang mit krankheitsbedingten Ausfallzeiten von PhiPs im PJ. Eine repräsentative Befragung des BPhD unter 597 PhiPs (Sommer 2020) zeigte, dass nahezu die Hälfte der Betroffenen Fehlzeiten entweder nacharbeiten oder durch den Verzicht auf Urlaub ausgleichen musste - obwohl die AAppO ein solches Vorgehen nicht explizit vorsieht [1].

In der Praxis handhaben Ausbildungsstätten dies unterschiedlich: Rund 40 % der PhiPs berichteten, dass Krankheitsausfälle in öffentlichen Apotheken akzeptiert wurden (35 % im Krankenhaus, 40 % in der Industrie) (n = 124) (bisher abhängig von der Kulanz der Arbeitgebenden). Während der Corona-Pandemie erhielten die Landesprüfungsämter einen gewissen Ermessensspielraum, um beispielsweise Quarantänezeiten und deren Einfluss auf den Erfolg der praktischen Ausbildung individuell zu bewerten. Diese Logik des gewährten Spielraums lässt sich problemlos auf ungeplante kurzzeitige Ausfälle durch Krankheit übertragen. Kurzfristige Fehlzeiten von bis zu zwei Wochen pro Halbjahr gefährden nach Einschätzung des BPhD nicht den Ausbildungserfolg.

Die Notwendigkeit klarer bundeseinheitlicher Regelungen wird auch politisch anerkannt. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD heißt es dazu: "Wir wollen eine [...] gerechte und einheitliche Fehlzeitenregelung [im Praktischen Jahr] schaffen" [2].

Forderungen

Der BPhD fordert die Ausbildungsbetriebe für PhiPs auf, kurze Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen durch Krankheit weder mit Urlaubstagen zu verrechnen noch diese nacharbeiten zu lassen.

Der BPhD fordert den Gesetzgeber auf, die Fehlzeitenregelung in der AAppO wie im Koalitionsvertrag angekündigt zu verändern, sodass Ausfallzeiten durch Krankheit von bis zu zwei Wochen die Anerkennung des PJs nicht gefährden.

Ausbildungsvergütung

Hintergründe

Für eine Apotheke bedeutet die Beschäftigung von PhiPs, Personal und Ressourcen in die Ausbildung zu stecken. Diese Investition zahlt sich jedoch nach kurzer Zeit aus und das Team wird durch eine junge pharmazeutische Fachkraft verstärkt. Das PJ stellt nach vier Jahren Studium an einer Universität die letzte Etappe auf dem Weg zur Approbation dar. Dies bedeutet auch, dass PhiPs bereits wertvolles Wissen und Kompetenzen erlangt haben, die sie nun einsetzen können. Sie sind pharmazeutisches Personal mit Hochschulabschluss und dürfen dementsprechend auch viele Tätigkeiten im pharmazeutischen Betrieb ausüben. Dabei bringen Sie das neueste Fachwissen aus der Universität mit, um auch das bestehende Apothekenpersonal über Neuentwicklungen in der Forschung zu unterrichten. Dies sollte sich auch in der Vergütung widerspiegeln.

Nach spätestens drei Monaten sind die PhiPs in der Lage, die meisten Tätigkeiten selbstständig zu erledigen. Im Vergleich zum restlichen Apothekenpersonal ist der Bedarf an Hilfe und Aufsicht selbstverständlich höher, jedoch nicht so hoch, dass die Differenz in der Vergütung durch den Bundesrahmentarifvertrag gerechtfertigt ist. Bei PhiPs, die ihr komplettes PJ in der Apotheke verbringen, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Apotheke aktuell noch besser.

Eine höhere Vergütung für PhiPs, welche beide Halbjahre in einer Apotheke verbringen, ist aus Sicht des BPhD deshalb angebracht. Gleichzeitig sollten auch vorhergehende Berufsabschlüsse für pharmazeutisch-technische Assistent*innen oder pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte berücksichtigt werden.

Das PJ ist in Vollzeit abzuleisten. Für die öffentliche Apotheke bedeutet dies nach Bundesrahmentarifvertrag in aller Regel 39 Stunden pro Woche. Dies ermöglicht es nicht, zusätzlich zu arbeiten, um Geld für die Lebenshaltungskosten aufzubringen. Dies wird durch die steigenden Lebenskosten vor allem im städtischen Raum und in Großstädten immer mehr zu einem Problem.

Forderungen

Der BPhD fordert, die monatliche Ausbildungsvergütung für PhiPs anzuheben. Die Vergütung soll sich in den ersten sechs Monaten mindestens an dem Niveau des jeweils gültigen Mindestlohns orientieren. Für PhiPs, welche länger als sechs Monate in einer öffentlichen Apotheke ihr PJ ableisten, sollte die Vergütung ab dem 7. Monat erhöht werden.

*Der BPhD fordert, PhiPs, welche bereits eine abgeschlossene Ausbildung als pharmazeutisch-technische Assistent*innen oder pharmazeutische-kaufmännische Angestellte vorweisen können, entsprechend dem Tarif der jeweiligen Berufsklasse zu vergüten. Analoge Regelungen sollten bei abgeschlossenen Ausbildungen von beispielsweise biologisch/chemisch-Technischen Assistent*innen in der Industrie gelten. Die erhöhte Bezahlung darf dabei keinen Einfluss auf die Ausbildungsqualität haben.*

Der BPhD fordert die ADEXA und den ADA auf, die Ausbildungsvergütung in den Gehaltstarifverträgen entsprechend zu erhöhen.

Erweiterung der Tätigkeitsfelder

Hintergründe

Nach Artikel 44 Absatz 2 der EG-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2003 ist ein sechsmonatiges Praktikum in der öffentlichen Apotheke oder der Krankenhausapotheke abzuleisten. Das Ableisten des PJs ist eingeschränkt auf die öffentliche Apotheke, Krankenhausapotheke, Bundeswehraphotheke, pharmazeutische Industrie und Arzneimitteluntersuchungsstelle oder ähnlicher Anstalten. Analog zur Famulatur stehen Behörden des öffentlichen Rechts, die der Gesundheits- oder Berufsverwaltung dienen, nicht als Option des Ableistens zur Verfügung, sind aber Tätigkeitsfelder in denen Apotheker*innen pharmazeutisch tätig sind. Eine PJ-Hälfte auch hier ableisten zu können ist ein logischer Schluss.

Forderungen

*Der BPhD fordert die Verordnungsgebenden dazu auf, die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AAppO genannten Ausbildungsstätten um alle Einrichtungen zu erweitern, in denen pharmazeutische Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 BApO stattfinden und eine Betreuung durch eine*n pharmazeutisch tätige*n Apotheker*in erfolgt.*

Teilzeit

Hintergründe

Das PJ ist nach gültiger AAppO ganztägig abzuleisten. PhiPs ist die Option, das PJ in Teilzeit abzuleisten, nicht gegeben. Dies schränkt die Chancengleichheit enorm ein, da individuelle Mehrbelastungen, z.B. chronische Erkrankungen, gleichzeitige Pflege eines*einer Familienangehörigen oder die Erziehung

eines Kindes parallel zu einem Vollzeitjob kaum zu leisten ist. Hier würde eine Reduktion der Arbeitszeit mit einer entsprechenden Verlängerung des Praktischen (Halb-)Jahres Abhilfe schaffen. Zum Beispiel würde eine Reduktion auf die Hälfte der Stunden eine Verdopplung der Zeit bedeuten.

Forderungen

Der BPhD fordert die Verordnungsgebenden dazu auf, die AAppO dahingehend zu ergänzen, die Möglichkeit zur Absolvierung des PJs in Teilzeit unter der entsprechenden Verlängerung des Ausbildungszeitraums zu ermöglichen.

Abschlussprüfung

Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Hintergründe

Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P3) stellt den Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung zum*zur Apotheker*in dar. Diese mündliche Prüfung ist für alle angehenden Apotheker*innen die letzte Hürde vor der Approbation. Dementsprechend sollten die Rahmenbedingungen für diese Prüfung fair und einheitlich gestaltet sein. Dazu gehört die Zeit zur Vorbereitung. Bei dieser sollte ein bundesweit einheitlicher Mindestabstand zwischen Ende des PJs und Termin der Prüfung gewährleistet werden. Sich neben einem Vollzeit-Job auf die Prüfung vorzubereiten, ist für viele PhiPs eine Herausforderung. Ebenso sollte niemand dazu gezwungen sein, den Urlaub ans Ende des PJs zu legen, um sich in dieser Zeit auf die Prüfung vorzubereiten. Gerade diese Zeit kann durch die Krankheitsregelung stark beschnitten sein (s.o.).

Auch das Format des P3 sollte einheitliche Kriterien aufweisen. Eine mündliche Prüfungsform ist hierbei in jedem Fall beizubehalten. Das Format einer mündlichen Prüfung eröffnet den zu prüfenden Personen mehr Möglichkeiten, das erworbene Wissen darzustellen. Gleichzeitig besitzen auch Prüfer*innen in einer mündlichen Prüfung mehr Freiraum in der Formulierung der Fragen und es kann zu einem guten Fachgespräch kommen.

Forderungen

Der BPhD fordert die zuständigen Institutionen der Bundesländer auf, die Prüfung des Dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung frühestens zwei Wochen nach Ende des PJs anzusetzen, damit genügend Zeit zur Vorbereitung besteht.

Der BPhD fordert, die Prüfung des Dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung als mündliche Prüfung beizubehalten.

Schwerpunkte im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Hintergründe

Durch die Diversität der einzelnen Lehrbetriebe sind die Erfahrungen im PJ für keine zwei angehende Apotheker*innen die Gleichen. Dementsprechend ist es umso wichtiger, dass die einheitlichen Lehrbestandteile des PJs, also der Unterricht und der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, den Lernprozess sinnvoll ergänzen. Das Konzept des praxisbegleitenden Unterrichtes sowie der mündlichen Prüfungen mit den beiden Themengebieten "Pharmazeutische Praxis" und "Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker" bildet dabei einen guten Ansatz, welcher allerdings mit der Zeit und Erfahrung weiterentwickelt werden muss. Die Themengebiete dürfen jedoch nicht nur in Bezug auf die öffentliche Apotheke geprüft werden, sondern individuell nach den Bereichen, in welchen das PJ absolviert wurde. Die zu prüfende Person sollte in der Prüfung ebenfalls die Möglichkeit erhalten, ihr Wissen, welches außerhalb der öffentlichen Apotheke erworben wurde, zu zeigen.

Forderungen

*Der BPhD fordert die Prüfenden des Dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung auf, die Schwerpunkte der absolvierten Halbjahre des PJs in der Prüfung ohne Benachteiligung des*der zu Prüfenden zu berücksichtigen und auch Fragen dazu einzubringen, beispielsweise zu der jeweils geleisteten Tätigkeit im PJ. Als Grundlage hierfür könnte ein NKLP (Nationaler Kompetenzorientierter Lernzielkatalog Pharmazie) dienen.*

Übergangszeitraum zwischen PJ und Approbation

Hintergründe

Während des Übergangszeitraums zwischen dem Abschluss des PJs und dem Erhalt der Approbation als Apotheker*in befinden sich Auszubildende in einer nicht näher definierten Grauzone. Ausgenommen ist laut AAppO der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, der zeitlich nicht näher definiert ist und teilweise unterschiedlich aufgefasst wird. Diese Übergangsphase ist nicht mehr Teil der Ausbildung zum*r Apotheker*in, sodass auch der Status als pharmazeutisches Personal erlischt. Ein Weiterarbeiten in dieser Übergangsphase in der Apotheke mit pharmazeutischen Tätigkeiten ist also rechtlich nicht erlaubt. Vielmehr wird den angehenden Apotheker*innen zu teilen nahegelegt, sich bis zum Erhalt der Approbation als arbeitslos zu melden. Ob die Apothekerkammer, die zuständige Apothekerversorgung oder die verantwortliche Überwachungsbehörde ein solches Weiterarbeiten dulden, ist von Kammerbezirk zu Kammerbezirk unterschiedlich – eine einheitliche Regelung und Handhabung gibt es hier nicht. Bei dieser Übergangsphase handelt es sich teils um mehrere Monate (die zu prüfende Behörde hat hierfür bis zu drei Monate Zeit [3]) und angehende Apotheker*innen sind direkt zu Beginn ihres Arbeitslebens gezwungenermaßen auf den Sozialstaat angewiesen – und das bei prekären Personalsituationen in den Apotheken.

Ein Lösungsansatz wäre beispielsweise Pharmazeut*innen in §1a Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) als pharmazeutisches Personal mitaufzuführen. Das hätte aber auch den Nachteil, dass Pharmazeut*innen trotz vorliegender rechtlicher Gründe, die zum Nicht-erlangen der Approbation führen würden, dauerhaft in Apotheken pharmazeutisch tätig sein könnten. Für diese Regelung kann gegebenenfalls auch eine Frist festgelegt werden.

Forderungen

*Der BPhD fordert den Gesetzgeber auf, eine einheitliche Regelung für die Übergangszeit zwischen PJ und Approbation zu finden, die es angehenden Apotheker*innen erlaubt, direkt nach dem PJ und vor allem direkt nach dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung pharmazeutischen Tätigkeiten nachzugehen.*

Quellen:

[1] BPhD (2020) Auswertung der Umfrage "Mental Health im Praktischen Jahr"
<https://www.bphd.de/wp-content/uploads/2020/05/Auswertung-Mental-Health-im-PJ.pdf>

Zugegriffen 21.10.2025

[2] CDU, CSU, SPD (2025) Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages "Verantwortung für Deutschland": <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>

Zugegriffen 20.10.2025

[3] Gesetzgeber (2001)- Approbationsordnung für Apotheker[*innen] (AAppO) <https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/BJNR014890989.html> Zugegriffen 07.11.2025

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de.